

65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (49 der Beilagen): Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Das Vereinigte Königreich hat bis zum zweiten Weltkrieg keine Konsularverträge abgeschlossen. Erst seit dem Ende der Vierzigerjahre ging man daran, das Konsularwesen durch eine Vielzahl von möglichst gleichlautenden bilateralen Verträgen mit den wichtigsten Handelspartnern zu regeln. Der britische Vertragsentwurf, der den übrigen vom Vereinigten Königreich abgeschlossenen Verträgen zugrunde liegt, ist grundsätzlich auch von Österreich akzeptiert worden. Allerdings wurde bei der Ausarbeitung des Vertrages, soweit erforderlich, den Bedürfnissen des österreichischen Rechts Rechnung getragen.

Zweck des vorliegenden Konsularvertrages ist die Regelung der gegenseitigen Beziehungen in Konsularangelegenheiten und die Erleichterung des Schutzes der Staatsangehörigen und der Einrichtungen des einen Vertragspartners auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners.

Teil I enthält vor allem den räumlichen Anwendungsbereich des Vertrages und die Bestimmung der verwendeten Begriffe.

Teil II regelt die Errichtung von Konsulaten an gegebenen Orten, die Ernennung bestimmter Personen zu Konsuln und die Abgrenzung der jeweiligen Amtsbezirke der Konsulate.

In Teil III werden die Vorrechte behandelt, die den Konsulaten, den Konsuln oder den Konsulatsangestellten im Empfangsstaat zustehen, mit Ausnahme der Vorrechte auf dem Gebiete der Steuern und Zölle, die in Teil IV geregelt werden.

Teil V enthält allgemeine Bestimmungen über die Art, in der Konsuln ihre Tätigkeit ausüben berechtigt sind.

Die in Teil VI zusammengefaßten Bestimmungen stellen zum größten Teil eine Kodifizierung der allgemeinen Funktionen, die nach internationaler Übung den Konsuln obliegen, dar.

In den Teilen VII und VIII werden die spezifischen Aufgaben der Konsuln auf dem Gebiete des Nachlaßwesens und der Schifffahrt behandelt.

Teil IX enthält eine Bestimmung über die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern sowie die Bestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und die Kündigungsmöglichkeit des Vertrages.

Dem Vertrag sind eine erklärende Liste zu Artikel 2 Ziffer 4 lit. a (Erläuterung des Begriffs „Staatsangehöriger“ hinsichtlich des britischen Vertragspartners) und ein Unterzeichnungsprotokoll angeschlossen.

Der Vertrag ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Außenpolitische Ausschuss hat den vorliegenden Vertrag in seiner Sitzung am 3. April 1963 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Machunze sowie Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky das Wort ergriffen, einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland samt Liste zu Artikel 2 Ziffer 4 lit. a und Unterzeichnungsprotokoll (49 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. April 1963

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatter

Czernetz
Obmann